

Der Streit um das Kirchenbauwesen zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Mainhardt und den Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein

VON HORST CLAUSS

Einen ersten Hinweis auf eine Kirche in Mainhardt erhalten wir durch eine Urkunde, die im Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein aufbewahrt wird. Sie wurde am Sonntag nach St. Burkhardstag (14. Oktober) in Jahre 1382 ausgestellt. Die Äbtissin Jutta von Münchingen vom Benediktinerinnenkloster Lichtenstern und ihr Konvent verkauften verschiedene Zehnte und Rechte an den *Heiligen des Gottzhaus zu Meinhart Und Iren pflegern an dem bauwe*. Es handelte sich um alle die Einnahmen aus Hütten (*zu den Hütten*), dem Württemberger Hof (*dem Hoffe*) und Hohenegarten (*zu den Hanegarten*), die den Benediktinerinnen zustanden. Außerdem verkauften sie ein Drittel aller ihrer Zehnten aus der Pfarrei Mainhardt, ausgenommen die Zehnten aus Ziegelbronn (*Ziegelbrun*), Ammertweiler (*Amelhatzweyler*) und Rutzenweiler (*Ruzenweyler*). Der Kaufpreis, den die Kirchengemeinde Mainhardt zu bezahlen hatte, betrug 36 Gulden. Sicherlich war diese Kirche dem Hl. Veit geweiht. Bei der Kirchenvisitation von 1556 bemängelten die Prüfer, daß in Mainhardt *noch dem Veit der Hafen vor die Tür gesetzt werde*. Dies zeigt aber auch, daß es selbst nach der Reformation in Mainhardt noch Leute gab, die dem katholischen Glauben weiterhin zugetan waren.

Über den Zustand und die bauliche Beschaffenheit dieser Kirche ist nur wenig bekannt. Sie war etwa 23,5 m lang, 7,8 m breit und bis zum Dachfirst 14 m hoch. Sie dürfte etwa 200 Sitzplätze gehabt haben. In den Jahren 1709/10 wurde dieses Kirchlein durch einen Querbau erweitert und faßte einschließlich der Emporen rund 700 Besucher. 1793 wurde auf der Westseite der Kirche ein Turm gebaut, der in seinem unteren Teil heute noch steht.

Erste Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Kirche, vor allem der Fenster und Türen, wurden schon in den Jahren 1798 und 1801 geführt.

Ein Protokollauszug des Königlichen Synodus vom 5. März 1815 beschreibt die Kirche so: *Kirche, Glocke, Uhr, Kirchengefäße und Kirchhof sind in einem mittelmäßigen Zustand – den äußeren Bau der Kirche hat das Fürstliche Haus Bartenstein, den Innbau aber das Pium Corpa (Kirchengemeinde) zu erhalten. Die Kirche sollte notwendig vergrößert und neu repariert werden.*

Am 9. Mai 1815 wurde das zuständige Dekanat Weinsberg vom Königlichen Syndikus beauftragt, die Sache näher zu untersuchen. Wenn wirklich nötige Repara-

turen vorzunehmen wären, sollten diese dem Oberamt Weinsberg mitgeteilt werden, damit dieses die Patronatsherrschaft Hohenlohe-Bartenstein zur Abhilfe der Beanstandungen veranlassen könne.

Offensichtlich wurde nichts unternommen, denn am 19. August 1817 beauftragte das Dekanat das Oberamt Öhringen, von der Patronatsherrschaft eine Erklärung zu verlangen, warum diese sich weigerte, die Kosten für die notwendigen Reparaturen an Kirche, Pfarrhaus und an der Schule zu übernehmen.

Die geforderten Reparaturen wurden nicht durchgeführt. Aus einem Bericht vom 13. August 1824: Die Kirche zu Mainhardt ist baufällig, ihr droht von Tag zu Tag größere Gefahr. Da die Kosten für eine Reparatur von der Kirchengemeinde und den zu ihr gehörenden Orten nicht allein getragen werden könnten, beschlossen die Vorsteher der Parochie, sich an den Fürsten von Bartenstein zu wenden. Da dieser als Patronatsherr früher die notwendigen Reparaturkosten aus eigenen Mitteln bestritten habe, so baten die Vorsteher um die Bewilligung der erforderlichen Baukosten. Bei einer Abweisung dieser Forderung wollten sie auf dem Rechtswege Klage erheben. Sie verpflichteten sich außerdem, alle anfallenden Gerichts- und eventuelle Folgekosten gerecht und entsprechend der Einwohnerzahl der einzelnen Kirchspielorte aufzuteilen und dafür zu haften.

Am 1. Dezember 1824 schrieb das zuständige Fürstliche Rentamt Pfedelbach an das Schultheißenamt Mainhardt: Seine Hochfürstliche Durchlaucht hatte es abgelehnt, jegliche Verpflichtung an der Kirche zu Mainhardt anzuerkennen. Dennoch sollten die Reparaturen unter möglichster Kostenersparnis sofort, vor allem am Dach, von den Handwerkern durchgeführt werden. Wiederum geschah nichts! Am 16. August 1825 wandte sich Pfarrer Friedrich Hirschmann (in Mainhardt 1825 bis 1838) an den Dekan und bat ihn, er möge sich an Seine Durchlaucht den Fürsten von Bartenstein wenden, damit mit den Reparaturen spätestens im nächsten Frühjahr begonnen werden könne. Sollte dies erneut verzögert werden, so wolle man sich andere Wege überlegen.

Drei Tage später, am 19. August 1825, bestätigte das fürstliche Rentamt Pfedelbach, daß die Einleitung zum Bau eines neuen Daches bereits getroffen worden war. Die Kosten dieser Baumaßnahme wurden mit der enormen Summe von 1162 Gulden veranschlagt. Das Rentamt gab aber auch zu bedenken, daß aus älteren Akten hervorgehe, daß das Kirchenbauwesen nicht Sache der gnädigsten Herrschaft, sondern der Kirchengemeinde sei. Aus der Tatsache, daß man aus landesväterlicher Milde Zuschüsse und Beiträge gegeben habe, sei kein Rechtsanspruch auf weitere Unterstützung abzuleiten. Dennoch sollte das Bauholz und die benötigten Bretter aus den fürstlichen Wäldern abgegeben werden. Dies aber sei eine besondere Gnade und werde nur gewährt, da die Pfarrgemeinde durch besondere Zeitereignisse gelitten habe (Sicherlich sind damit die Nachwirkungen der Mißernten und Hungerjahre gemeint).

Das Rentamt meinte weiterhin, daß nicht alle Lasten dem Fürsten aufgebürdet werden sollten und daß sich die Gemeinde aus guter Gesinnung heraus mit einem erheblichen Beitrag beteiligen sollte. Der Pfarrer solle dies am nächsten Sonntag

nach der Predigt bekanntgeben. Die einzelnen Ortsvorsteher der Kirchspielorte sollten dazu gehört werden – dies könnte entweder im Pfarrhause selbst oder in der Rentamtsstube im Schlöble geschehen.

Nicht nur über die Kosten wurde man sich nicht einig, sondern auch über die Art des Bauvorhabens selbst. In einem Brief an das Oberamt Weinsberg beschrieben der Pfarrer und die Schultheißen von Mainhardt, Hütten, Ammertweiler und Ziegelbronn den Zustand der Kirche: *Sie ist in furchtbarer Finsternis, eng und baufällig.* Sie forderten schleunigst eine Inspektion durch einen Fachmann, damit man dem Fürsten klarmachen könne, daß die Kirche erweitert und erhöht werden müsse.

Dies sei notwendig, da die Einwohnerzahl des Kirchspiels inzwischen auf 3256 Seelen angewachsen sei. Das Oberamt antwortete, daß es mit dieser Angelegenheit nichts zu tun habe. Dies sei Sache des fürstlichen Rentamtes Pfedelbach.

Dieses forderte am 10. Februar 1826 den Pfarrer Hirschmann auf, den Kirchenkonvent auf den 17. Februar einzuladen, um die Fronleistungen und Beiträge der Gemeinde zu besprechen. Bei dieser Besprechung scheint nichts herausgekommen zu sein, denn wenig später, am 5. März, schrieb wiederum das Rentamt an den Pfarrer und beklagte die Weigerung der Mainhardter Untertanen, sich mit Geld- und Fronleistungen an dem Bauvorhaben zu beteiligen.

Alle Versuche, die Angelegenheit gütlich zu regeln, seien vergebens gewesen und ohne höhere Verfügung und Zwangsmaßnahmen würden die Mainhardter keine Hand und keinen Fuß rühren. Bei dieser Widerspenstigkeit bleibe nichts anderes übrig, als den gerichtlichen Weg einzuschlagen und die Kreisregierung in Ludwigsburg zu informieren. Sie sollte befehlen, daß die Mainhardter Pfarrgemeinde bei der Bauerneuerung mit Geld- und Fuhrleistungen beizutragen habe. Auch befürchtete das Rentamt, daß der Zimmermann Hampele – ihm waren die Ausbesserungsarbeiten schon zugesagt worden – bei einer weiteren Verzögerung eine Entschädigung verlangen könnte. Auch könnte das schon gefällte Holz gestohlen werden und bei eintretender milder Witterung könne man mit dem Holz nicht mehr über Wiesen und Äcker fahren. Es bestand die Absicht, am 5. März die Abfuhr des Holzes in der Form einer öffentlichen Versteigerung in die Wege zu leiten.

Noch im März beklagte sich der Kirchengemeinderat darüber, daß der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, der ja als Patronatsherr für die Kirche zu Mainhardt verantwortlich sei, nur ein neues Dach auf das alte Gemäuer setzen wolle. Er sei nicht gewillt, die Kirche zu erweitern, obwohl die Gemeinde inzwischen auf 3400 Seelen angewachsen sei. Man bat, durch eine königliche Verfügung den Erweiterungsbau sofort beginnen zu lassen, vor allem, da das Holz für das Dach schon geschlagen sei und eine weitere Verzögerung diesem schaden würde.

Am 28. Mai beschloß der Kirchenkonvent, eine Delegation an die Kreisregierung zu entsenden. Sie sollte dort zum einen ausführlich die Verbindlichkeiten des Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein und zum anderen die Notwendigkeit einer Erweiterung und Erhöhung der Kirche darlegen.

Der Kreisbaurat des Neckarkreises, der von der Kirchengemeinde dazu aufgefordert worden war, lehnte es ab, das Kirchenbauwesen in Mainhardt zu untersuchen.

Aus Kostengründen schlug er vor, daß dies durch den Königlichen Bauinspektor Nellmann aus Heilbronn geschehen solle. Dieser legte ein Gutachten vor, in dem er die Notwendigkeit einer Erhöhung und Erweiterung der Kirche befürwortete. Aus einer Rechnung vom 16. Juni 1826 geht hervor, daß er sich nach Mainhardt begeben hatte, um dort die Pfarrkirche technisch aufzunehmen und ihre bauliche Beschaffenheit festzustellen. Die Kosten für seine Arbeit und die Hin- und Rückreise berechnete er mit 13 Gulden 39 Kreuzer. In seiner ausführlichen Baubeschreibung gab Nellmann die Beschaffenheit und die Maße der Kirche an. Besonders betonte er ihre Mängel: Sie sei zu nieder, finster, ungeräumig und wenn sie überfüllt wäre, sei das *Predigen für die Brust sehr beschwerlich*. Die Kirche fasse etwa 1000 Personen und, wenn nur die Hälfte der Gläubigen zum Gottesdienst kommen würde, so würden immer noch 6–700 Personen keinen Platz finden. Er schlug deshalb vor, die bestehende Kirche sowohl nach Osten als auch nach Westen zu verlängern. Die Außenmauern sollten erhöht werden, so daß man eine Empore einbauen könne. Der Fußboden müßte aufgefüllt und ebenfalls erhöht werden und so dem Niveau außerhalb der Kirche angepaßt werden. Die Kanzel sollte nach akustischen Gesichtspunkten versetzt werden. Die Empore und der untere Kirchenraum sollten durch eine bessere Anordnung der Fenster mehr Licht bekommen. Wenn nun der Patronatsherr die Baumaßnahmen gegen alle Erwartung weiterhin verzögere, so sollte wenigstens die dachlose Kirche mit einem Bretterdach versehen werden, so daß Gottesdienste stattfinden könnten. Inzwischen hatte Zimmermeister Hampele mit seinen 8 Gesellen das baufällige Dach schon abgenommen. Als der Weiterbau gestoppt wurde, meldete Hampele Regreßansprüche an und forderte Schadensersatz für seine entgangene Arbeit.

Kreisbaumeister Nellmann schlug als unparteiischen Sachverständigen den Werkmeister Huber aus Weinsberg vor. Am Ende seines Gutachtens betonte er, daß der Patronatsherr zur Vergrößerung der Kirche verpflichtet sei, da er ja bei der steigenden Bevölkerungszahl auch höhere Steuereinnahmen hätte.

Der Zimmermann Schleicher aus Mainhardt überbrachte dem Fürsten ein Schreiben des Pfarrers Hirschmann, in dem dieser nochmals die absolute Notwendigkeit der Baumaßnahmen betonte und an den guten Willen des Fürsten appellierte. Hirschmann verlangte kategorisch entweder eine zustimmende oder eine ablehnende Antwort des Fürsten und setzte eine Frist von 8 Tagen, nach der man sich an die Kreisregierung wenden müsse.

Daraufhin teilte das Rentamt am 10. Juli 1826 der Gemeinde mit, daß der Fürst einer Erweiterung der Kirche nicht zustimme. Die Handwerker sollten jedoch wie geplant am Dach weiterarbeiten. Im Falle von Hindernissen seitens der Gemeinde wolle das Rentamt vor Gericht gehen und jeglicher Gewalttätigkeit standhalten. Erneut wies der Stiftungsrat am 14. Juli auf den schlechten Zustand der Kirche hin und betonte nochmals die Notwendigkeit einer Erweiterung, da für die angewachsene Zahl der Gemeindeangehörigen die Kirche viel zu klein sei.

Der Stiftungsrat und die Ortsvorsteher berieten folgende Punkte:

1) Sollte die Kirche erweitert werden oder nicht?

- 2) Sollte trotz des Streits mit dem Patronatsherren mit den Arbeiten begonnen werden?
- 3) Sollte man sich vor dem Bau auf einen Rechtsstreit vor Gericht einlassen?

Über die Notwendigkeit einer Erweiterung war man sich einig, auch sollte das Bauvorhaben ausgeschrieben und alsbald begonnen werden.

Den Ausgang eines Rechtsstreites über die Verpflichtungen des Patronatsherren wollte man abwarten. Man war sich auch einig darüber, daß jetzt der günstigste Moment zu einer Erweiterung gekommen sei und daß ein Weiterbauen nach des Fürsten Vorstellung bei einer späteren Erweiterung sehr viel teurer werden würde. Man diskutierte kontrovers und beschloß anschließend, daß ein Rechtsstreit vor einem königlichen Gericht eingeleitet werden solle. Auch wollte man den Patronatsherren auf seine Verantwortung hinweisen und die Kreisregierung um Genehmigung dieses Beschlusses bitten. Das Protokoll dieser Beratung wurde von allen Ortsvorstehern, den Stiftungsrats- und Kirchenratsmitgliedern unterzeichnet.

Die Kirchengemeinde bat am 10. August 1826 die Kreisregierung, sich beim Fürsten für die gewünschte Erweiterung der Kirche einzusetzen. Die Kreisregierung sah dafür aber keinen Grund, da sich der Fürst inzwischen verpflichtet hatte, die Kosten der Reparaturen an der alten Kirche zu übernehmen. Außerdem riet sie, nicht den Rechtsweg zu beschreiten, sondern den Versuch zu machen, sich mit dem Patronatsherren gütlich zu einigen.

Auch über die Ausbesserung der Kirchenfenster entstand ein heftiger Streit. Die Gemeinde warf der fürstlichen Verwaltung vor, sie verweigere diese Ausbesserung, auch habe das Rentamt einer Weiterarbeit nur zugestimmt, wenn die Gemeinde keine Regreßansprüche stellen würde. Anscheinend wurden auch diese Arbeiten eingestellt, denn etwa ein Jahr später, am 16. Juni 1827, erging von der Kreisregierung in Ludwigsburg die Aufforderung an den Fürsten Carl August von Hohenlohe-Bartenstein, die Fenster unverzüglich binnen 14 Tagen herstellen zu lassen. Für Ausbesserungsarbeiten an der Kirche verlangte das Rentamt die üblichen Fronarbeiten von der Gemeinde. Diese aber verweigerte nach *altem Herkommen* jegliche Hand- und Spanndienste. Das Rentamt stellte deshalb Tagelöhner ein, damit die Arbeiten weitergehen konnten. Die Gemeinde weigerte sich auch hier, die Kosten dafür zu übernehmen.

Das fürstliche Rentamt war außerdem sehr beleidigt, da die Gemeinde Mainhardt und auch der königlich württembergische Pfarrer in ihren Schreiben an das Rentamt den nötigen Respekt fehlen ließen. Man warf ihnen vor, in den Anschriften bewußt die Bezeichnung „fürstlich“ weggelassen zu haben.

Schon im Herbst des Jahres 1826 hatte sich Pfarrer Hirschmann bitterlich darüber beklagt, daß es unmöglich sei, in dieser offenen Kirche mit ihrer schädlichen Zugluft zu predigen und Gottesdienste zu halten. Das Rentamt entgegnete, daß der Pfarrer die widerspenstige Gemeinde dazu anhalten solle, die bereits ausgelegten Frongelder in Höhe von 336 Gulden 18 Kreuzer zu bezahlen, damit die Kirchenfenster repariert werden könnten. Die Gemeinde hingegen versicherte erneut, daß

sie weder Frondienste noch Frongelder schuldig sei. Auch ein weiterer Brief an den Mainhardter Schultheißen Oelhaff nützte nichts; die Gemeinde weigerte sich standhaft, irgendwelche Zahlungen zu leisten.

Im Oktober 1826 hatte Pfarrer Hirschmann den Gemeinderat Geiger zu einem Rechtsberater geschickt. Dieser wurde gebeten, ein höfliches Schreiben an Seine Durchlaucht Fürst Carl August aufzusetzen. Der Fürst sollte auf seine Verpflichtungen beim Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern eindringlich hingewiesen werden. Die Kirchnerweiterung sei absolut notwendig, da vor allem durch ständigen Zuzug die Einwohnerzahl der Gemeinde steige. Auch sollte in diesem Schreiben besonders betont werden, daß das fürstliche Rentamt ja von jedem zugezogenen Neubürger 3 Gulden Bürgergeld verlange und daß den Zehnten und die Kirchensteuer nicht die Gemeinde, sondern das Rentamt beziehe. Sollte der Fürst die Erweiterung der Kirche unterlassen, so drohte man mit dem Gang vor Gericht, und man wolle erreichen, daß durch eine königliche Verfügung der Fürst zum Einlenken gezwungen werde. Außerdem sollte nochmals versichert werden, daß weder die bürgerliche noch die kirchliche Gemeinde zu Fronen verpflichtet sei. Man könne sich noch gut an den Innenausbau von 1792 erinnern, der ganz von der Standesherrschaft finanziert worden war.

Am 22. Januar 1827 berichteten Schultheiß Oelhaff und Pfarrer Friedrich Hirschmann, daß während des Gottesdienstes in der Kirche mit Schneebällen geworfen wurde und *daß er nicht mehr im Stande sei, in dieser offenen, durchnässten, luftigen und ungesunden Kirche Vorträge, Abendmahl, Catechisationen, Betstunden, Taufen, Hochzeiten und Leichen zu halten*. Der Pfarrer stehe auf der Kanzel mit den Füßen im Schnee und hätte dieselben bereits erfroren. Alle kirchlichen Aktivitäten müßten deshalb in der Schulstube gehalten werden.

Die Kirche war in einem erbärmlichen Zustand: Von allen Seiten drang Regen, Schnee, Luft und Kälte hinein. Die Einbauten hatten schon dermaßen gelitten, daß die Empore und die Bänke schon anfangen zu *faulen, zu sinken, herab- und zusammenstürzen, so daß die Menschen in Lebensgefahr schwebten*.

Ein weiteres Ärgernis war, daß viele der evangelischen Pfarrkinder in die katholische Kapelle gingen und dort ihr Opfer gaben, das eigentlich der Gemeindekasse zustand und jetzt dort fehlte. Fürst Carl August hatte am 3. Februar 1827 Einwände in Bezug auf seine Baulast bei der Kreisregierung vorgebracht. Diese stahl sich aus der Verantwortung: Sie entgegnete, daß sie nur bei Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts das Verfügungsrecht habe. Bei privatrechtlichen Verhältnissen – das sei in Mainhardt der Fall – müsse ein ordentliches Gericht entscheiden. Die Kreisregierung könne nur eine polizeiliche Verordnung treffen, wenn Gefahr im Verzuge sei. In diesem Sinne hatte sie im Januar den Fürsten beauftragt, die Kirchenfenster, die im Sommer 1826 während einiger Reparaturmaßnahmen entfernt und wegen der Fronverweigerung nicht wieder eingesetzt worden waren, unverzüglich wieder anzubringen. Es sei gesundheitsschädlich, *wenn Leute, die von entfernten Höfen und Weilern wegen des weiten Weges erhitzt zum Gottesdienst kämen, der rauhen Zugluft ausgesetzt würden*.

Das Rentamt hatte inzwischen vorgetragen, daß der Fürst als Patron und Zehntherr seine Verbindlichkeit zur Erhaltung der Kirche und vor allem zur Wiederherstellung des Daches anerkannt habe. Einer Erweiterung der Kirche aber habe er widersprochen und sich nicht für zuständig erklärt.

Die Gemeinde beschloß nun, ihren Anspruch auf eine Kirchenerweiterung vor Gericht zu verfolgen und die Kreisregierung wurde ersucht, zu entscheiden, daß Erweiterung und Dachreparatur entweder auf Kosten des Fürsten sofort ausgeführt oder das gesamte Bauwesen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung eingestellt werde. Die Kreisregierung sah keine Möglichkeit, hier zu entscheiden, da das Patronatsverhältnis eine privatrechtliche Sache war. Die Gemeinde wurde angewiesen, dem Patronatsherren die Dringlichkeit einer Erweiterung und die Kostenübernahme *in Bescheidenheit* nahezulegen. Dem Fürsten wurde von der Kreisregierung vorgeschlagen, wenigstens die Fenster reparieren zu lassen, wobei es ihm vorbehalten bleibe, diesbezügliche Ansprüche an die Gemeinde zu stellen. Dem Rentamt in Pfedelbach wurde empfohlen, eine Geldentschädigung für die von der Gemeinde verweigerten Fronen beim Amtsgerichts einzuklagen.

Auch der Fürst war nicht untätig geblieben. In einem Schreiben vom 27. Januar 1827 an König Wilhelm I. von Württemberg schilderte er die Wohltaten, die seine gräflichen Vorfahren der Kirche zu Mainhardt hatten zukommen lassen. Er bezog sich auf die Zehntverleihung vom Jahre 1486, mit der die Pfarrstelle in Mainhardt bedacht worden war. Auch erwähnte er die Unterstützung der Kirche bei den Bauvorhaben im Jahre 1709/10. Er war aber der Meinung, daß hieraus für ihn keine Verbindlichkeiten abgeleitet werden könnten und daß das Kirchenbauwesen allein Sache der Kirchengemeinde sei. Dennoch war er zur Kostenübernahme der Dachausbesserung bereit, die nach dem Kostenvoranschlag 1063 Gulden 24 Kreuzer betrug. Aus besonderer Gnade habe er der Gemeinde 100 Gulden als Geschenk und für Baumaterialien weitere 578 Gulden bewilligt. Sein Rentamt habe dies der Gemeinde mitgeteilt, aber diese verweigere zu seinem Erstaunen sowohl eine Geldzahlung als auch Fron- und Handdienste. Der Fürst sprach weiterhin von Widerspenstigkeit der Pfarrkinder, auch seien aus Mutwillen und Bosheit die aufbewahrten Fenster *ruiniert* worden. Er bat den König um eine Entscheidung, ob er allein die Baukosten zu tragen habe und ob die Kirchengemeinde nicht auch einen Beitrag zu leisten habe.

Im Oktober 1827 hatte sich das Rentamt von der Notwendigkeit verschiedener Reparaturen an der Kirche überzeugt und diese in die Wege geleitet. Der Wunsch des Stiftungsrates jedoch war, jetzt die Kirche mit den wenigsten Kosten erweitern zu lassen. Man stellte diesbezüglich einen Antrag an das Rentamt, dem aber nicht entsprochen wurde. Der Königliche Kreisbauinspektor Nellmann aus Heilbronn wurde gebeten, die technische Seite der gewünschten Baumaßnahmen aufzuzeigen. Auch bat der Stiftungsrat um die Einstellung der Reparaturarbeiten, bis geklärt sei, wer die Kosten einer Vergrößerung der Kirche zu tragen habe. Der Fürst lehnte ab und ordnete an, daß weiter repariert werden solle. Das Schultheißenamt Mainhardt sollte außerdem *Hindernisse bzw. Gewaltmaßnahmen* seitens der Kirchen-

gemeinde verhindern. Der Stiftungsrat wunderte sich, daß der Fürst Gewalttätigkeiten für möglich hielt.

Bei einer Beratung des Kirchengemeinderates war man sich über das weitere Vorgehen nicht einig. Einige wollten das Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung abwarten. Andere waren der Meinung, man solle erweitern zusammen mit der Herstellung des Daches, da dies kostengünstiger sei als eine spätere Erweiterung. Letztendlich wollte man die Reparaturarbeiten nicht behindern und war überzeugt, daß bei einer späteren Erweiterung der Fürst die erhöhten Kosten übernehmen müsse.

Einigkeit aber herrschte darüber, daß man, bevor man vor Gericht ging, den Patron *in aller Bescheidenheit* überzeugen sollte, daß eine Kirchnerweiterung absolut notwendig sei. Dies war auch die Meinung der Königlichen Kreisregierung, die der Gemeinde allerdings auch Hoffnung auf einen Erfolg bei Gericht machte.

Der Kirchengemeinderat betonte nochmals die Gründe für eine Erweiterung und für die Kostenübernahme durch den fürstlichen Patronatsherren:

1) Die Kirche sei zu eng und finster. Bis 1808 sei die Zahl der Gemeindeangehörigen auf ungefähr 2600 gestiegen, inzwischen sei sie auf 3400 angewachsen, was man dem Staatshandbuch leicht entnehmen könne. Selbst wenn nur ein Drittel der Gläubigen zum Gottesdienst gehe, würden etwa 600 Personen keinen Platz finden. Viele würden dann in die Wirts- und Schankhäuser gehen, dort ihr Geld verschwenden und sogar der Polizei *Ärgernisse* bereiten. Viele würden aber auch benachbarte Kirchen besuchen, wodurch *eine gewisse Unruhe* entstände. Auch sei die bei jedem Gottesdienst stattfindende Überfüllung der Kirche nachteilig für die Gesundheit des Pfarrers und seiner Zuhörer.

2) Obwohl das Rentamt anderer Ansicht war, war der Stiftungsrat der Meinung, daß der *äußere Bau* der Kirche auf herrschaftliche Kosten durchzuführen sei. Man begründete dies damit, daß schon vor etwa 30 Jahren der baufällige Turm auf Kosten der Patronatsherrschaft repariert worden war und jetzt das gleiche mit dem Dach geschehen würde. Man führte an, daß auch das Tridentinische Konzil dem Patronatsherren die Baulast übertrage, wenn die Einkünfte der Kirchengemeinde dazu nicht ausreichten. Auch der Zehntübertragungsvertrag der Grafen Albrecht und Kraft von Hohenlohe aus dem Jahr 1486 bestimme, daß die Herrschaft die Kosten zu übernehmen habe.

Es ist nicht klar, ob dem Kirchengemeinderat ein Vertrag aus dem Jahre 1720 bekannt war. Es hieß dort: *In dem übrigen wird das ganze äußerliche Gebäu an der Kirchen von hoher gnädiger Herrschaft vermöge der Amtsrechnungen erhalten und bezahlt.* Außerdem: *Wiewohlen auch bei großen Reparationen der Kirchen und Schulen die ganze Pfarrgemeinde nach den Haushaltungen zu contribuiren pflegt.* Dies hätte wohl bedeutet, daß bei Reparaturen auch die Kirchengemeinde zu den Kosten herangezogen werden könnte.

Des weiteren führte der Stiftungsrat an, daß durch die größere Bevölkerungszahl auch der Zehntbetrag der herrschaftlichen Einkünfte gestiegen sei.

Der Stiftungsrat richtete ein untertänigstes Gesuch an Seine Fürstliche Durchlaucht, die Notwendigkeit der Kirchenerweiterung anzuerkennen.

Als Reaktion darauf teilte die fürstliche Domänenkanzlei Bartenstein dem Mainhardter Kirchenkonvent mit, *der Fürst habe geruht*, daß das Gesuch der Pfarrgemeinde *ein für allemal* abzuweisen sei. Die Empörung in Mainhardt war groß und so beschloß der Stiftungsrat am 31. März 1828, die Sache jetzt endlich vor das Königliche Gericht in Ellwangen zu bringen. Der Rechtsanwalt Prof. Hetzel aus Schwäbisch Hall wurde beauftragt, eine Klageschrift zu erstellen und dem Gericht vorzulegen. Für diese und eine weitere Klage verlangte Hetzel 23 Gulden 22 Kreuzer.

Obwohl der Mainhardter Pfarrer im Dezember 1828 in einem Brief an die Kreisregierung den *sittlichen und religiösen Verfall seiner Pfarrkinder* bitterlich beklagte und dringend um Abhilfe bat, zog sich die ganze Angelegenheit hin.

Im Januar 1829 schaltete sich das Evangelische Konsistorium in die Auseinandersetzung ein. Der Oberkirchenrat beklagte den „traurigen Zustand der Kirche“ und bedauerte, daß der *fortschreitende sittlich-religiöse Verfall der Sitten* eine polizeiliche Abhilfe dringend erforderlich mache. Man bat die Kreisregierung, auf administrativen Wege eine Verfügung gegen den Fürsten zu treffen. Im Visitationsbericht des Konsistoriums wurde ebenfalls hervorgehoben, daß eine Kirchenerweiterung notwendig sei. Auch war die Orgel ausgebaut worden, um sie vor Schnee und Regen zu schützen, und lagerte seitdem in der Fruchtkammer der Pfarrscheuer. Gottesdienst würde in der Schule, die kaum 100 Personen fasse, gehalten. Eine religiöse Belehrung der Schüler sei ebenfalls äußerst notwendig, da in der Schule durch schlechte Lehrer und häufige Schulversäumnisse nur wenig gelernt würde und deshalb *großes Unwissen und Bosheit* herrsche. Abhilfe dafür versprach man sich durch den Pfarrer und die Kirchenerweiterung.

Aus einem Bericht vom 1. Januar 1829 geht hervor, daß die Kreisregierung die Reparatur der Kirchenfenster befohlen hatte. Diese und auch die Ausbesserung des Daches war geschehen. Allerdings war so schlecht gearbeitet worden, daß zur Regenzeit ganze Wandteile herabfielen und die Kirchenbesucher gefährdeten. Die Orgel, die ja seit drei Jahren in der Fruchtkammer des Geistlichen lagerte, konnte deshalb nicht wieder aufgestellt werden.

Der Stiftungsrat war der Meinung, daß die Verantwortlichkeit für den Kirchenbau auch aus den Sal- bzw. Lagerbüchern zu ersehen sei. Er hoffte, die Erweiterung durchsetzen zu können, weil sowohl die Kreisregierung als auch das Evangelische Konsistorium für eine derartige Maßnahme waren.

Darauf betonte der fürstliche Rentamtmann Högg in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 1829, daß das Dach der Kirche mit hohen Kosten ausgebessert worden sei und daß bis jetzt keine Klagen darüber vorgebracht worden seien. Bitterlich beklagte er sich darüber, daß die *Mainhardter keinen Ziegel umsonst angerührt* hätten, wie es doch gebräuchlich wäre und daß weder Fron- noch Handdienste geleistet worden wären. Er hätte alles in barer Münze bezahlen müssen, er hätte sich jedoch Regreßansprüche an die Gemeinde vorbehalten. Högg beklagte außerdem das Ansinnen des Stiftungsrates, die mit hohen Kosten wiederhergestellte Kirche zu erweitern, ja sogar abzubauen und neu zu bauen. – Hier taucht zum ersten

Male der Gedanke eines Neubaus auf. – Dies sei ein unverschämtes Verlangen und könne nur auf dem Rechtswege entschieden werden.

Wieder lehnte der Rentamtmann die Zuständigkeit der Standesherrschaft für eine Erweiterung oder gar für einen Neubau ab.

Eindeutige Worte fand er für die Bevölkerung des Mainhardter Waldes: Die Gemeinderäte würden alles Gesindel in Mainhardt aufnehmen und es würden mehr uneheliche als eheliche Kinder geboren. Das sei der Grund für die Bevölkerungszunahme, aber noch lange nicht dafür, daß man die Kirche abreißen und neu erbauen solle. Auf Grund der mangelnden Religiosität der Waldbewohner sei es nicht angebracht, eine größere Kirche zu bauen. Wörtlich schrieb der Rentamtmann: *Gar oft ist in der Mainhardter Kirche viel übriger Raum; die Leute laufen zwar an Sonn- und Feiertagen häufig nach Mainhardt, aber nicht alle der Andacht wegen oder um in die Kirche zu kommen; Wucher und Handel treibt sie an diesen Tagen in großer Menge dorthin. Wie oft steht rings um die Kirche während des Gottesdienstes alles voll mit Leuten, die handeln und wuchern, wo oft noch Platz zu ihrer Aufnahme in der Kirche vorhanden ist!* Dem Pfarrer Hirschmann warf der Rentamtmann vor, recht eigensinnig zu sein und den Stiftungsrat aufzuhetzen. Er fügte hinzu, daß früher die Herrschaft die Kirche renoviert hätte, einmal weil sie auf dem Dachboden ihren Fruchtspeicher gehabt hätte, zum anderen, weil sie als souveräne Herrschaft geglaubt habe, etwas für die Leute tun zu müssen. Seit man aber württembergisch geworden sei, hätte sich das geändert und wenn Pfarrer Hirschmann eine neue Kirche bauen wolle, so solle er dies gefälligst auf Kosten der Kirchengemeinde tun.

Diese Äußerungen des Rentamtmanne hatten den Mainhardter Stiftungsrat *tief betrübt*. In einer Gegendarstellung vom 29. Mai 1829 erwartete Pfarrer Hirschmann von einem Rentamtmann *mehr feine Bildung, Artigkeit, Bescheidenheit und Behutsamkeit* und keine *plumpen Schritte, wie man sie nur von einem Menschen von der niedrigsten Stufe und von rohestem Charakter erwarten kann*. Die Ansicht des Rentamtmanne wurde mit deutlichen Worten als *lügenhaft, gemein und strafbar* bezeichnet. Hirschmann sprach ihm die Fähigkeit ab, den *sittlichen und religiösen Zustand* der Kirchengemeinde überhaupt beurteilen zu können. Das könne nur der Geistliche der Gemeinde, nicht aber ein Mann *ohne Religiosität und Bildung*. Nach diesem Seitenhieb betonte der Pfarrer, daß sich die Mainhardter Gemeindemitglieder zahlreich in der Kirche einfinden würden, um *mit Aufmerksamkeit, tiefer Stille und heiliger Begierde* die Predigten zu hören. Natürlich würden sie vor und nach dem Gottesdienst über *manches Landwirtschaftliche* plaudern. Das könne ihnen der Rentamtmann, der an Sonn- und Feiertagen *aus der Kasse schöpft und Geld zählt*, schließlich nicht verwehren.

Pfarrer Hirschmann war der Ansicht, daß eine Erweiterung bzw. ein Neubau der Kirche nicht aus dem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus *den Beuteln des Kirchspiels* bezahlt werden könnte. Solche *Beutel hätten die Waldbewohner nicht!* Der Innenausbau der Kirche und die Reparatur der Orgel müßten zwar von der Kirchengemeinde bestritten werden, der Hochbau aber sei Sache der Patronats-herrschaft, die ja den Zehnten und die Bürgergelder einziehe.

Diese Entgegnung des Mainhardter Geistlichen war sehr mutig und zeugt von einem rechten Selbstbewußtsein gegenüber der früheren Landesherrschaft der Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein.

Eine weitere ausführliche Beschwerde gegen Rentamtman Högg wurde am 15. Juni 1829 vom Stiftungsrat selbst verfaßt und direkt an Seine Königliche Majestät gerichtet. Punkt für Punkt wurden die Äußerungen des Rentamtmannes, die man *als kränkend, unwahr und unschicklich* bezeichnete, zurückgewiesen. Auch bat man darum, den Rentamtman zu ermahnen und zu bestrafen. Es ist allerdings ungewiß, ob der württembergische König diese Beschwerde selbst zu lesen bekam. Gleichzeitig beschloß der Stiftungsrat, den Rechtsstreit vor Gericht mit Nachdruck zu verfolgen.

Auch der Regierung des Neckarkreises in Ludwigsburg wurde am 2. Juli 1829 eine ähnliche Beschwerde zugeleitet. Der Stiftungsrat bezeichnete die Beschuldigungen des Rentamtmannes als *ungerecht, beschimpfend und unanständig* und war der Meinung, daß dieser Mann die Religiosität der *Mainhardter Wäldler* mit seiner *ingeschränkten kleinen Seele gar nicht beurteilen könne*. Man bat, den fürstlichen Rentamtman *in die Schranken der Ordnung zurückzuweisen*.

Am 10. Juli wurde dem Königlichen Gerichtshof in Ellwangen mitgeteilt, daß herabfallende Deckenteile in der Kirche die Gottesdienstbesucher gefährden würden und man bat um eine Entscheidung, auf wessen Kosten diesem Übel abgeholfen werden könne. Unter diesen Umständen könnte an ein Aufstellen der Orgel nicht gedacht werden. Noch im gleichen Monat wurde der Färbermeister Geiger von der Kirchengemeinde beauftragt, zusammen mit dem Rechtsanwalt Hetzel den Rechtsstreit vor dem Zivil-Senat des Königlichen Gerichtshofes in Ellwangen mit *Kraft und Eifer* vorzubringen. Dieser Beschluß wurde auch dem Rentamt in Pfedelbach mitgeteilt.

Ursprünglich hatte Professor Hetzel vorgeschlagen, die Kosten der Kirchenerweiterung zu teilen, und zwar so, daß jeweils die Hälfte von der Kirchengemeinde und der Patronatsherrschaft aufzubringen sei. Damit war der Stiftungsrat nicht einverstanden. Er bestand darauf, die Notwendigkeit einer Erweiterung und die Übernahme der Hochbaukosten durch die Patronatsherrschaft beim Gerichtshof in Ellwangen durchzusetzen.

Wochen und Monate vergingen, ohne daß etwas Entscheidendes geschah. Die Kreisregierung war der Meinung, daß das Urteil des Gerichtshofes abgewartet werden sollte. Auch könne sich die Gemeinde nicht jeglicher Hand- und Frondienste beim Kirchenbauwesen entziehen, was der Stiftungsrat jedoch weiterhin energisch ablehnte.

Am 5. Mai 1830 wurde Fürst Carl August vom Gerichtshof aufgefordert, zu der Klage der Kirchengemeinde Mainhardt binnen 30 Tagen Stellung zu nehmen. Bei einer Fristüberschreitung wurde ihm eine Strafe von 5 Gulden angedroht.

Der Königliche Gerichtshof hatte sich mehrmals bemüht, einen Vergleich zwischen den beiden Kontrahenten herzustellen. Der Stiftungsrat lehnte jedoch jedesmal ab und wollte den Ausgang des Rechtsstreites abwarten. Weitere Reparaturen

an der Kirche zur *Verhütung jeder Gefahr und Störung des Gottesdienstes* wurden angemahnt. Sie wurden von einem Flaschner aus Schwäbisch Hall ausgeführt, so daß man jetzt ruhiger den Ausgang des Rechtsstreites abwarten könne.

Beim Fest zur Erinnerung an die Augsburger Konfession zeigte sich, daß die Kirche kaum die Hälfte der anwesenden Bürger fassen konnte. Pfarrer Hirschmann erinnerte deshalb den Rechtsanwalt Hetzel, wegen der notwendigen Kirchenerweiterung erneut beim Gerichtshof vorstellig zu werden.

Der Stiftungsrat der Kirchengemeinde stellte an den Hohen Zivil-Senat des Königlichen Gerichtshofes nochmals den Antrag, den Fürsten als Patronatsherren zur Kirchenerweiterung und zur Übernahme der Bau- und Gerichtskosten zu verurteilen. In einer recht umfangreichen, 48seitigen Schrift wurden die Gründe für das Geforderte dargelegt. Leider ist dieses Schreiben, das dem Archiv wohl nur als Abschrift vorliegt, nicht datiert und auch nicht unterschrieben. Es trägt aber eindeutig die Handschrift des Pfarrers Hirschmann und ist wahrscheinlich im Juni oder Juli des Jahres 1830 entstanden.

In einer Gegendarstellung vom 17. Juni 1830 versuchte die bartensteinische Seite die Argumente des Mainhardter Stiftungsrates zu widerlegen. In einem 40seitigen Schreiben wurde ausführlich auf die Punkte der klagenden Partei eingegangen und der Hohe Gerichtshof gebeten, die Klage abzuweisen.

Der Stiftungsrat, dem die Einlassungen der fürstlichen Seite vorgelesen worden waren, bestand in einer Sitzung vom 24. August 1830 darauf, daß der Hochbau dem Fürsten obliege und beauftragte den Rechtsanwalt Professor Hetzel, die dazu notwendigen Schritte beim Gerichtshof in Ellwangen zu unternehmen.

Pfarrer Hirschmann gab in seinen Bemerkungen vom 25. August 1830 an, daß der Fürst bisher den Hochbau der Kirche ohne Widerrede besorgt und bestritten habe. In diesem Zusammenhang erwähnte er die Erneuerung des Kirchturms im Jahre 1793. Auch habe der Fürst inzwischen das Dach und die Fenster ausbessern lassen. Daraus ersehe man, daß eine Erweiterung oder gar ein Neubau der Kirche allein Sache des Patronatsherren sei. Würde aber der große Zehnte, der dem Fürsten seit langer Zeit zustand, für immer der Pfarrgemeinde zugeteilt, so würde diese selbst eine Erweiterung oder einen Neubau und die Unterhaltung des Gebäudes übernehmen können.

Im September 1830 nahm der Stiftungsrat Stellung zu den Einwendungen, die von der Gegenseite gemacht worden waren. In einem noch umfangreicheren, 62seitigen Schreiben wurden alle diese Einwendungen kommentiert und nach Ansicht des Stiftungsrates eindrücklich widerlegt. Der bartensteinische Prokurator Becker widersprach am 24. November. Sehr ausführlich stellte er die schon bekannte Meinung der bartensteinischen Seite dar in der Hoffnung, vor Gericht Recht zu bekommen.

Der Zivil-Senat des Gerichtshofes setzte einen erneuten Sühneversuch an. Am 26. April 1831 sollte in Ellwangen verhandelt werden. Als Abgeordnete wählte der Stiftungsrat den Bürgermeister Birk von Hütten und den Färbermeister Geiger aus Mainhardt. Der Sühneversuch scheiterte, da jede Seite auf ihren Argumenten beharrte.

Endlich kam Bewegung in die völlig verfahrenene Angelegenheit. Der Gerichtshof verlangte am 15. Mai 1831 von dem Ober-Justiz-Prokurator Zimmerle, der inzwischen die Kirchengemeinde vertrat, Beweise für die schon erwähnten Behauptungen der Gemeinde.

- 1) Ob eine Erweiterung notwendig wäre oder ob durch Einbauten das Fassungsvermögen der alten Kirche vergrößert werden könne.
- 2) Ob in der Vergangenheit das fürstliche Haus für die Baumaßnahmen (Erweiterung 1709/10, Turmbau 1793, Dach 1825) von jeher selbst verantwortlich war und die Kosten getragen habe oder ob es nur auf dem Gnadenwege Zuschüsse gewährt habe.

Die Antworten genügten dem Gericht offenbar nicht, denn schon im darauffolgenden Monat wollte es insbesondere wissen:

- 1) Ob eine Erweiterung nötig sei.
Dies sei unumgänglich, meinte der Stiftungsrat, da sich die Zahl der Gemeindeglieder auf 3905 erhöht habe. Die Seitenmauern der Kirche seien schon schadhafte, so daß Inneneinbauten nicht möglich wären.
- 2) Ob das Kirchenvermögen für eine Erweiterung zureichend sei. Dies wurde verneint. Das Vermögen betrug gerade mal 262 Gulden, jährlich kämen etwa 70 Gulden an Opfer dazu. Davon aber sei der Innenausbau zu bestreiten.
- 3) Das Gericht wollte wissen, ob die in der Urkunde von 1486 gewährten Zehnten zum Hochbau zu verwenden waren oder ob sie dem jeweiligen Pfarrer zustanden. Der Pfarrer bezog keine dieser Zehnten; diese hatte das fürstliche Haus inzwischen „incammeriert“, d. h. für sich beansprucht.

Das Einkommen des Mainhardter Pfarrers wurde dargestellt:

Festes Einkommen:

Geld vom Rentamt	61 Gulden
Dinkel: 19 Scheffel, 4 Simri	87 Gulden 45 Kreuzer
Korn: 8 Scheffel, 4 Simri	64 Gulden
Haber: 5 Scheffel, 2 Simri	21 Gulden
Kocher-Wein: 4 Ögmes, 11 Imi, 9 Maß	103 Gulden
Holz: 13,5 Klafter	67 Gulden 30 Kreuzer
Von Hütten und vom Württemberger Hof weiches Scheiterholz: 4 Klafter	22 Gulden

Nicht festes Einkommen:

2 Morgen Wiesen	30 Gulden
2 Gärtchen am Haus	5 Gulden
1 Pfarr-Acker	6 Gulden
Accidenzen	200 Gulden

	insgesamt	682 Gulden 15 Kreuzer
Davon gehen ab für Früchte		-172 Gulden 30 Kreuzer
	verbleiben	509 Gulden 30 Kreuzer

Nach dieser Aufstellung bezog der Pfarrer nicht einmal den 10. Teil der 1486 gewährten Zehnten.

- 4) Weiterhin wollte das Gericht wissen, ob der Herr Fürst und seine Vorfahren die Kosten der Baulichkeiten von jeher getragen habe. Der Stiftungsrat entgegnete, daß man nichts anderes wüßte, vor allem, da keine Akten mehr vorhanden seien.
- 5) Ob beim Turmbau 1793 die von der Gemeinde geleisteten Fuhren vom Fürsten bezahlt worden waren?
Diese Fuhren waren von ihm bezahlt worden; außerdem hatte er selbst ein Gespann gestellt.
- 6) Ob er 1825 das Dach und die Fenster bezahlt habe, ohne die Kirchenkasse dazu aufgefordert zu haben?
Der Fürst hatte alles selbst bezahlt. Auch die dazu notwendigen Fuhren hatte er übernommen.
- 7) Bei der Erweiterung von 1709/10 hatte der damalige Fürst eine sogenannte Besteuer an Wein, Früchten, Brot und Baumaterialien geleistet. Auch hatte er 100 Gulden bewilligt, die er aber zurückforderte.
- 8) Ob der Fürst jemals Eigentumsrechte an der Kirche geltend gemacht habe?
Dies wurde bejaht; z. B. hatte das fürstliche Haus auf dem Dachboden der Kirche Zehntfrucht aufbewahren lassen.

Alle diese Anfragen und Antworten waren dem Gerichtshof sehr wichtig, da er darauf sein Urteil aufbauen wollte.

Der Stiftungsrat legte dem Gerichtshof eine ausführliche Beweismittelanzeige vor und versuchte damit, die Verantwortlichkeit des Fürsten zu beweisen:

- 1) Man berechnete den eigentlich der Kirche zu Mainhardt zustehenden Zehnten seit dem Vertrag von 1486 auf 118 000 Gulden. Diese Summe, die sich in 345 Jahren angesammelt hätte, habe das fürstliche Haus einbehalten.
- 2) Der sehr alte Zimmermann Christian Hampele könne eidlich bezeugen, daß die Fürsten seit Menschengedenken die Kirchenbaukosten übernommen haben. Auch sein Vater hatte dies erzählt.
- 3) Berechnungen für die Fuhrleistungen müßten in den fürstlichen Akten zu finden sein. Daraus könne man ersehen, daß der Fürst diese Leistungen bezahlt habe.
- 4) Daß der Fürst 1825 ein neues Kirchendach erbauen ließ, zeige, daß er die Verbindlichkeiten für das Kirchenbauwesen anerkannte.
- 5) Auch beim Turmbau von 1793 habe er die Kosten übernommen.
- 6) Im Jahre 1817 hätte er schon einmal die Fenster ausbessern lassen.
- 7) Das Bauholz für das Dach sei in den fürstlichen Wäldern geschlagen und kostenlos zur Verfügung gestellt worden.
- 8) Auch die Hohlkehlen auf dem Dach wären 1830 auf seine Kosten angebracht worden.

Als Zeugen dafür wurden angegeben: Pfarrer Friedrich Hirschmann, Friedrich Weber, Christian Hampele und Jakob Fischer aus Ammertsweiler. Ihre Glaubwür-

digkeit wurde besonders hervorgehoben. Auch Rechtsanwalt Hetzel nahm Stellung und beurteilte die Angaben ganz im Sinne der Gemeinde.

Viele Einwände und Meinungsverschiedenheiten verzögerten eine gerichtliche Entscheidung.

Der Anwalt des Fürsten, Ober-Justiz-Prokurator Becker, versuchte, die Beweisanzeige des Stiftungsrates zu entkräften, indem er die Zeugen für befangen erklärte, da sie ja in Mainhardt wohnten. Auch der Anwalt Hetzel aus Hall verzögerte die Angelegenheit und mußte mehrmals bei Strafandrohung von 5 Gulden aufgefordert werden, weitere Beweismittel der Gemeinde dem Gericht vorzulegen. Dabei ging es hauptsächlich um die Urkunde von 1486, die der Fürst angeblich nicht mehr besaß. Pfarrer Hirschmann bat wiederholt den säumigen Anwalt, ihm den Stand der Rechtssache mitzuteilen, da er dem Königlichen Dekanat berichten sollte.

Der Kreisbaurat Fischer aus Ellwangen sollte als weiterer Sachverständiger vom Gericht gehört werden.

Der Stiftungsrat jedoch schlug an seiner Stelle den Bauinspektor Stock aus Hall vor. Weitere Zeugen wurden vernommen: Johann Georg Müller aus Rutzenweiler wurde über seine Holzfuhrn beim Bau des Turmes befragt und der Verwaltungsaktuar Stähle aus Mainhardt bemühte sich, das Holzbeifuhrbüchlein des Müller aufzutreiben, der 1791–1793 einige Stein- und Holzfuhrn für den Turmbau geleistet hatte. Der fürstliche Anwalt Becker aber meinte, daß daraus nicht ersichtbar wäre, daß die Herrschaft den Turmbau auf ihre Kosten besorgt habe.

Im April 1834 wollten Pfarrer Hirschmann und Schultheiß Oelhaff wissen, wann das Haus Hohenlohe die zum Kirchenbau gehörenden Zehnten beschlagnahmt (incammeriert) hätte und um wieviel diese Zehnten den Gehalt des Pfarrers überstiegen. In Mainhardt gab es diesbezüglich keine Akten, und auch die Heiligenpfleregerechnungen waren nicht vorhanden. Becker erklärte, dieses Ansinnen sei unstatthaft und wollte auch die Rechnungen von 1709–1713 nicht herausgeben. Der Stiftungspfleger Geiger wurde von der Kirchengemeinde gebeten, diese Rechnungen im Rentamt einzusehen. Er ging nach Pfedelbach, aber die Unterlagen waren nach Bartenstein gebracht worden. Man erklärte ihm, die betreffenden Zehnten seien seit *undenklicher Zeit incammeriert* worden. Noch im Januar 1835 gab Becker an, daß man von den Heiligenrechnungen nichts wüßte und sie auch nicht besitze.

Der Königliche Gerichtshof wurde ungeduldig und ermahnte die Beteiligten, die geforderten Unterlagen dem Gericht unverzüglich vorzulegen. Die Richter wollten nach all den Verzögerungen endlich zu einem Urteil kommen: Wegen einem Fristversäumnis wurde z. B. der Stiftungsrat mit einer Geldstrafe von 5 Gulden belegt. Die Mainhardter machten dafür ihren Anwalt Hetzel verantwortlich und trennten sich von ihm. Am 4. April 1835 schrieb der Stiftungsrat an das Gericht und teilte mit, daß künftig der Rechtsanwalt Bausch den Schriftverkehr führen würde.

Dieser richtete am 8. Mai 1835 ein ausführliches Schreiben an den Gerichtshof:

Die Kirche fasse höchstens 848 Gottesdienstbesucher. Durch Einbauten im Inneren könnten nur 80 weitere Plätze geschaffen werden. Die Seelenzahl sei bis zum

Jahre 1830 auf 3084, inzwischen aber schon auf 3959 angestiegen. Bausch nahm an, daß es 2300 regelmäßige Kirchgänger gäbe, die natürlich bei weitem nicht alle in der Kirche Platz hätten. Auch sei zu bedauern, daß 1826 ein neuer Dachstuhl aufgesetzt worden war; das sei verlorenes Geld, da bei einer Erweiterung das Material nicht weiter zu verwenden wäre.

Bausch meinte außerdem, daß die Abschrift der Urkunde von 1486 ebenso beweiskräftig sei wie das Original selbst. Er wies nach, daß der darin angeführte Zehnte zur Bausache der Kirche gehöre, unabhängig, wieviel davon den Pfarrern zur Besoldung gegeben worden war. Er führte ein Umlage- und Einzugsregister aus dem Jahr 1833 an. Daraus könne man ersehen, wer zehntpflichtig war und wieviel jeder an Korn, Gerste, Dinkel, Haber, Stroh und Geld dem Fürsten schuldig war.

Noch einmal trat Pfarrer Hirschmann als Zeuge auf. Er sagte aus, daß die Reparaturen an Dach und Fenstern 1825/26 und auch die Fuhrleistungen vom Fürsten bezahlt worden waren. Weitere Zeugenvernehmungen ergaben die Richtigkeit dieser Angaben.

Das ganze zeitraubende Hin und Her, vor allem aber die Verzögerungstaktiken der fürstlichen Seite, hielt das Gericht nicht ab, zu einer Entscheidung zu kommen.

Am 5. August 1835 fällte der Hohe Zivil-Senat des Königlichen Gerichtshofes für den Jagstkreis in Ellwangen im Namen des Königs das Urteil:

Die fürstliche Debitmasse muß die Kosten für eine Erweiterung tragen, soweit diese das Kirchenvermögen überschreiten, und zwar so, wie die Erweiterung von der Administrationsbehörde festgelegt wird. Auch die Gerichtskosten hat der Fürst zu tragen.

Das Urteil war klar: es setzte die Verantwortlichkeit des Fürsten fest. Unklar aber war die Festlegung der Administrationsbehörde – Erweiterung oder Neubau!

Der Königliche Gerichtshof begründete diese Entscheidung:

- 1) Die Kirche ist zu klein.
- 2) Durch Einbauten läßt sich der Platzmangel nicht beheben.
- 3) Eine Erweiterung ist unumgänglich notwendig.
- 4) Wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, wird die fürstliche Debitmasse in Anspruch genommen.
- 5) Es ist nachgewiesen, daß alle früheren Reparaturen an der Kirche auf Kosten der Debitmasse ausgeführt worden waren. Auch daraus erklärt sich die Verpflichtung des Fürsten.
- 6) Der Zehnte von 1486 war dem Kirchenbauwesen zugeteilt gewesen. Daran änderte sich nichts, auch wenn die Fürsten diesen Zehnten zu unbekanntem Zeitpunkt incammerierten und davon den Pfarrern eine Natural- und Geldbesoldung zugewiesen hatten.

Am 21. August wurde der Stiftungsrat von Oberjustiz-Prokurator Zimmerle aus Ellwangen benachrichtigt, daß der Prozeß ganz im Sinne der Kirchengemeinde entschieden worden war.

Natürlich war die Freude in Mainhardt groß!

Schultheiß Riek aus Hütten wurde vom Stiftungsrat nach Hall geschickt, um mit den Rechtsanwälten Hetzel und Bausch über ihre Anwaltskosten zu verhandeln. Man wollte nach dem Urteil den Fall abschließen. Doch Hetzel, der über seine Absetzung verärgert war, machte noch lange Schwierigkeiten, da er seine Kostenzettel nicht herausgeben wollte. Auch hier mußte gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Obwohl das Urteil gesprochen war, wurden keinerlei Baumaßnahmen angefangen und noch im November 1836 wurde bemerkt, daß die Kirche eher einem Gefängnis als einem Gotteshaus gleiche und eine neue Gestaltung unumgänglich sei.

Der Königliche Bauinspektor Stock aus Schwäbisch Hall, der die Kirche in Mainhardt *beaugscheinigt* hatte, berichtete am 4. Oktober 1838 in seinem Schreiben an die Kirchengemeinde, daß weder durch eine Erweiterung noch durch eine Erhöhung genügend Platz für die inzwischen auf 4030 *evangelische Seelen* angewachsene Gemeinde geschaffen werden könnte. Er schlug eine neue Kirche vor, die etwa 3300 Plätze haben sollte. Dabei war ein Zuwachs für die nächsten 80–100 Jahre miteingerechnet.

In den Jahren 1838–1840 wurde die bartensteinische Domänenkanzlei mehrfach von der Kreisregierung in Ludwigsburg, vom Oberamt in Weinsberg, vom Stiftungsrat Mainhardt und vom Evangelischen Konsistorium in Stuttgart aufgefordert, einen Plan für die Baumaßnahmen erstellen zu lassen und mit den Arbeiten zu beginnen. Ohne Erfolg: die fürstliche Verwaltung verzögerte die Baumaßnahmen, ohne dies näher zu begründen.

Die bartensteinische Verwaltung legte am 1. September 1840 endlich dem Stiftungsrat einen Plan für eine neue Kirche vor. Dieser bat den Bauinspektor Stock um ein Gutachten.

Stock wollte zuerst wissen, wieviele *Personen männlichen und weiblichen Geschlechts* und wieviele Kinder die Kirche fassen sollte. Auch die Zahl der Dienstboten wollte er miteinbeziehen. Der bartensteinische Plan sah *auf ebener Erde* in der Kirche 730 *Weiberstühle*, 12 *Männersitze* und 60 Plätze für Kinder vor. Auf einer Empore sollten 632 Plätze für Männer eingerichtet werden. Die Gesamtzahl von 1434 Plätzen genügte der fürstlichen Verwaltung.

Dieser Plan, der von dem Werkmeister Reinhart aus Öhringen gefertigt worden war, wurde von Stock in seinem Gutachten buchstäblich zerrissen: *Die Zeichnungen sind ungenau, oberflächlich und unbestimmt. Nach solchen Plänen kann nicht gearbeitet werden und die Handwerker können nicht für vorkommende Fehler verantwortlich gemacht werden. Türen und Fenster sind ohne Proportionen und das Kirchenschiff wirkt geschmacklos. Das Dach allein ist höher als die Außenmauern und der ganze Bau wirkt wie ein Bienenkorb. Für den Innenausbau geben die Zeichnungen keine genauen Vorschriften. Altar, Kanzel und die Säulen sind unter aller Kritik.* Nach diesem vernichtenden Urteil schrieb die Regierung des Neckarkreises am 8. Januar 1841 an das Oberamt Weinsberg: *Der Plan der fürstlichen Domänenkanzlei ist in jeder Beziehung unbrauchbar.* Binnen 6 Wochen sollte ein

neuer Plan vorgelegt werden. Auch müßten Vorbereitungen zur Beifuhr von Steinen und Holz getroffen werden.

Die Kreisregierung drohte der Domänenkanzlei: man wolle bei weiterer Verzögerung erneut den Königlichen Gerichtshof in Ellwangen um Hilfe angehen.

Daraufhin beauftragte die Domänenkanzlei den Bauinspektor Stock, einen neuen Plan zu erstellen. Der am 3. März dem Konsistorium vorgelegte Plan wurde von diesem befürwortet und anschließend stimmte das Oberamt und auch der Stiftungsrat – dieser allerdings unter Vorbehalt – dem neuen Plan zu.

Am 11. Februar 1842 schrieb die Kreisregierung an das Oberamt in Weinsberg: *Der Stiftungsrat drängt auf das Bauvorhaben. Die fürstliche Domänenkanzlei schiebt durch unbegründete Einwände den Bau hinaus.* Die Frage war, ob man zwei Emporen einbauen und ob die Kirchengemeinde sich an deren Kosten beteiligen sollte. Der Stiftungsrat, Kreisbaurat Abel und die Oberkirchenbehörde hatten gegen zwei Emporen keine Einwände. Da die Emporen einen wesentlichen Bestandteil der Kirche bildeten, mußte die Patronats Herrschaft die Kosten dafür übernehmen, da sie *dem Raumbedürfnis* folgen mußte.

Der Domänenkanzlei wurde zur Auflage gemacht, ohne Aufschub nach den vorhandenen Plänen zu beginnen und die Arbeiten innerhalb von 6 Wochen auszu-schreiben. Man drohte im Weigerungsfall mit einer empfindlichen Strafe durch den Gerichtshof. Der Antrag des Stiftungsrates, die standesherrlichen Zehnten und andere Gefälle bis nach der Ausführung des Kirchenbaues auszusetzen, wurde von der Kreisregierung zurückgewiesen.

Es ist keine Aussicht, daß heuer noch mit dem Bau begonnen wird! So schrieb das Oberamt am 6. Mai 1842. Darauf setzte die Kreisregierung am 22. Juli der Domänenkanzlei eine *letzte Frist von drei Wochen unter Androhung einer Geldstrafe von 50 Gulden.* Auch diese Drohung erbrachte keine Fortschritte und blieb wirkungslos.

Im Frühjahr 1843 meinte die Domänenkanzlei, daß der Kostenvoranschlag, den Stock erarbeitet hatte, die Kräfte der fürstlichen Standesherrschaft überschreiten würde. Die Kreisregierung beauftragte deshalb den Baurat Abel mit einer Überprüfung des Kostenvoranschlags. Abel mußte mehrfach an den ihm erteilten Auftrag erinnert werden.

Sein Kostenvoranschlag für eine neue Kirche betrug 32 866 Gulden. Die Domänenkanzlei meinte dazu, daß auch dieser Betrag in keinem Verhältnis stehe zu den Zehntgefallen, welche die Standesherrschaft aus den zur Kirchengemeinde Mainhardt gehörenden Orten bezog.

Am 28. März 1844 machte die Domänenkanzlei einen neuen Vorschlag. Sie wünschte, daß in den nach Mainhardt eingepfarrten, aber nicht zur Standesherrschaft Hohenlohe-Bartensten gehörenden Orten Hütten, Bäumlisfeld, Döbelhütte, Württemberger Hof, Hankertsmühle, Altmönchsberg, Mönchsberg, Neuwirtshaus, Nüßlenshof, Waspenhof und Hohenegarten eine eigene Pfarrei mit einer Kirche eingerichtet werde. Dies wäre auch zweckmäßig, da der Mainhardter Pfarrer, selbst wenn ihm ein Vikar beigegeben würde, die gesamte Pfarrei mit ihren sieben

Schulen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften versehen könne. Würden die etwa 1 000 Seelen dieser Teilorte *ausgepfarrt* werden, so bräuchte man in Mainhardt keinen Neubau und eine Erweiterung der bestehenden Kirche würde genügen. Das *Königliche Hochpreißliche Evangelische Consistorium wurde ehrerbietigst gebeten, diese Umstände gnädigst in Erwägung zu ziehen*. Sollte diesem Wunsch jedoch nicht entsprochen werden, so wünschte die Domänenkanzlei einen entsprechenden staatlichen Zuschuß für den Neubau.

Das Oberamt Weinsberg erkannte am 30. März 1844 in dieser Bitte *nichts anderes als einen neuen Versuch, die längst gerichtlich entschiedene Sache abermals auf die lange Bank zu schieben*. Das Oberamt lehnte ab und begründete dies damit, daß die genannten Orte einst zum Amt Böhringsweiler und den Herren von Weinsberg gehörten, von diesen an Hohenlohe übergingen und erst in napoleonischer Zeit dem Königreich Württemberg zugefallen waren ohne daß sich deshalb die Patronatsherrschaft geändert habe. Das Oberamt beauftragte den Oberamtswerkmeister Bürk, über den baulichen Zustand der Mainhardter Kirche zu berichten, da die Gefahr eines Deckeneinsturzes bestand.

Auf Anordnung der Kreisregierung sollte das Oberamt im November die Gemeinde auffordern, erneut beim Königlichen Gerichtshof zu klagen, da die Ständesherrschaft den Bau seit Jahren aufgeschoben und das Urteil von 1835 nicht beachtet habe. Auch sollte das Oberamt mitteilen, ob die *drohende Gefahr* behoben sei. Wenn nicht, so solle es dies auf Rechnung der Ständesherrschaft veranlassen.

Die bartensteinische Domänenkanzlei lehnte es ab, eine Kirche auch für die altwürttembergischen Orte zu bauen und verlangte erneut, diese auszufarren, oder, wenn dem nicht stattgegeben werde, die Zuteilung eines Staatsbeitrags zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche.

Der Stiftungsrat folgte der Empfehlung der Kreisregierung und reichte eine Klage ein. Er bat den Gerichtshof, auf dem Wege der Zwangsvollstreckung den Fürsten zum Bau einer neuen Kirche zu verurteilen, da die alte in ihren Grundmauern nicht mehr fest genug sei.

Am 15. März 1845 entschied der Zivil-Senat des Königlichen Gerichtshofes erneut, daß die Verpflichtung zum Bau einer Kirche in Mainhardt bei der fürstlichen Ständesherrschaft liege. Diese wurde am 2. Mai aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, *daß die erforderliche Vorbereitung im Laufe des Jahres getroffen worden sei* und es wurde ihr am 18. April per Regierungsbefehl wiederum eine Frist von 30 Tagen gesetzt, nach deren Ablauf die *Execution*, d. h., die gerichtliche Vollstreckung des Urteils drohe.

Das Oberamt Weinsberg und die Gemeindevertreter ersuchten das Königliche Ministerium des Innern am 4. Juli 1845, die Vollstreckung des Urteils, d. h., den Bau der Kirche durchzusetzen. Sie wiesen darauf hin, daß die fürstliche Seite die ihr zustehenden Gefälle bisher immer mit aller Strenge eingezogen hätte und forderten, daß die gerichtlich festgesetzte Verpflichtung des Fürsten zum Bau der Kirche jetzt mit gleicher Strenge durchgesetzt werden müsse.

Nachdem die bartensteinische Seite keinerlei Anstalten machte, den Regierungsbefehl zu befolgen, übertrug der Gerichtshof am 16. August 1845 dem Oberamt die Vollstreckung des Urteils.

Am 29. Oktober 1845 bestätigte die Kreisregierung, daß der Gerichtsbeschluß von 1835 ausdrücklich einen Neubau einschließe. Daraufhin reichte die Kirchengemeinde eine weitere Klage beim Gerichtshof ein und forderte energisch einen Neubau.

Alle diese Maßnahmen nützten nichts! Der Rechtsanwalt Fraas, der inzwischen die Interessen der Gemeinde vertrat, bestätigte am 13. März 1846, daß die Standesherrschaft dem Prinzip der Verschleppung treu blieb.

Inzwischen hatte nach Sigmund Lorenz Neudoerfer und Eduard Johann Friedrich Fraas Pfarrer Gustav Trebler sein Amt angetreten. Er teilte am 27. November 1846 dem Stiftungsrat mit, *auf Veranlassung höherer Behörden* sei der Fürst angegangen worden, in Geißelhardt ein Bethaus zu errichten, das für alle Gemeindeangehörige *über der Brettach im Oberamt Öhringen und Hall* gedacht sei. Der Stiftungsrat befürchtete nun, daß, wenn dieses Bethaus gebaut würde, ein Kirchenneubau in Mainhardt nicht mehr zustande käme. Er protestierte sofort beim Oberamt. Dieses sagte, es sei ihm davon nichts bekannt.

Dem Gutachten des Bauinspektors Stock war zu entnehmen, daß eine Erweiterung der Kirche nicht in Frage käme, sondern daß sie neu gebaut werden müsse. Der Fürst aber erklärte, er sei nur zu einer Erweiterung verurteilt worden. Auch der neue Pfarrer sprach sich im November 1846 eindeutig für einen Neubau aus. Da der Stiftungsrat ebenfalls darauf bestand, reichte die Gemeinde abermals eine Klage beim Gerichtshof ein.

Ein ganzes Jahr lang wartete man in Mainhardt vergeblich auf ein Einlenken der fürstlichen Seite und auf Zwangsmaßnahmen der Königlichen Regierung.

Pfarrer Trebler lud am 8. März 1848 die Ortsvorsteher der Kirchengemeinde ein. Man wollte eine Bittschrift an die Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und Niederstetten erstellen. Die Fürsten sollten ihren Einfluß geltend machen, um dadurch eine Beschleunigung der Bausache zu erreichen. Da der Fürst eindeutig zum Bau der Kirche verurteilt worden war, lehnten die Ortsvorsteher es ab, die über das Kirchenvermögen hinausgehenden Baukosten auf die Gemeindemitglieder umzulegen. Um jedoch dem Streit ein Ende zu machen, erklärte sich der Stiftungsrat freiwillig bereit, die Kosten für die Reparatur der Kanzel, des Altars und der Fenster zu übernehmen. Der Neubau selbst sei aber Sache der Standesherrschaft.

Am 13. März 1848 richteten die Bürger der Gemeinde Mainhardt ein von 57 Männern unterzeichnetes Schreiben an Seine Königliche Majestät in Stuttgart.

Zuerst versicherten sie trotz *der verhängnisvollen Ereignisse der jüngsten Zeit* – es war die Zeit der 48er Revolution – Seiner Majestät ihre treueste Ergebenheit. Sie glaubten im Sinne ihrer Mitbürger zu handeln, wenn sie *der Weisheit Seiner Majestät* ihre Wünsche vorlegten. Sie betonten, daß das *Localinteresse* aller Bewohner der Kirchengemeinde der Kirchenbau sei. Sie beklagten außerdem, daß die Standesherrschaft sich immer noch weigere, die Kirche, in die 41 Orte und

Höfe mit 4 700 Seelen eingepfarrt sind, in Stand zu setzen. Die Kirche gleiche mehr einem Stall als einem Gotteshaus. Nach 10jähriger Prozeßdauer sei man glücklich gewesen, daß die fürstliche Standesherrschaft 1835 verurteilt worden war, die Kirche nach den Bedürfnissen und dem Erkenntnis der Regierungsbehörde zu erweitern und in Stand zu halten. Jahrelang aber schob die fürstliche Domänenkanzlei den Vollzug dieses Urteils hinaus. Endlich, durch Strafen bedroht, ließ sie die Kirche von Technikern untersuchen. Diese seien zu der Erkenntnis gekommen, daß die alte Kirche nicht mehr erweiterungsfähig sei und daß neu gebaut werden müsse. Die fürstliche Verwaltung schien damit einverstanden zu sein und ließ einen Bauplan samt Kostenvoranschlag erstellen. Beides sei vom Evangelischen Konsistorium genehmigt worden. Obwohl inzwischen über 10 Jahre vergangen waren, seien Alt und Jung erfreut gewesen, daß endlich eine neue Kirche gebaut werden sollte. Doch 1845 protestierte die Standesherrschaft erneut, bestritt jegliche Verpflichtung und berief sich auf das Urteil von 1835, wonach sie nur zu einer Erweiterung verpflichtet worden sei: Dies wäre von der Kirchengemeinde *mit großer Verwunderung zur Kenntnis genommen worden* und man hätte im November 1845 abermals beim Königlichen Gerichtshof in Ellwangen geklagt. Die fürstliche Standesherrschaft sei daraufhin am 11. August 1847 zu einem Neubau und auch zur Innenausstattung der Kirche verurteilt worden.

Auch die Gerichtskosten hätte sie übernehmen müssen. Sie aber hätte Einspruch beim Königlichen Appellationsgericht erhoben. Die Absender des Schreibens betonten, daß sie zwar ein für sie positives Urteil hätten – aber immer noch die vom Verfall bedrohte alte Kirche. Es sei kaum glaublich, daß *unter der erlauchten Regierung Ihrer Majestät den Mitbürgern ihr gutes Recht vorenthalten würde*.

Man rechnete nun vor, welche Abgaben an die Standesherrschaft zu entrichten seien: Der Großzehnt von jeder Fruchtart und der Kleinzehnt an Geld seien das Doppelte dessen, was die benachbarten schon immer württembergischen Gemeinden abzugeben hatten. Auch wären weitere Geld- und Naturalgülden zu bezahlen. Bei jedem Veränderungsfall müßten 5 % und bei jedem Sterbefall nochmals 5 % des Nachlasses zu bezahlen sein. Weitere 30 Gulden würde für jeden Bürger der Ablösungsanteil für die seitherigen Fronarbeiten betragen. Allein von der Gemeinde Mainhardt hätte der Fürst 15 280 Gulden erhalten und vom ganzen Kirchspiel würde die Summe wohl das Dreifache ausmachen. Diese ungeheuren Opfer könnten zusammen mit den normalen Steuern nicht mehr geleistet werden und die Gemeinde setze ihre ganze Hoffnung auf die Verwirklichung der Fronablösungsgesetze, die endlich eine rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung mit den übrigen Württembergern erbringen würde. Zum Schluß bat man um eine baldige gnädige Verfügung Seiner Königlichen Majestät, damit der Kirchenbau durchgeführt werden könne.

Ob der König dieses Schreiben persönlich gelesen hat, wissen wir nicht. Es wurde am 13. März 1848 dem Königlichen Justizministerium vorgelegt.

Nun endlich kam – wohl unter dem Einfluß der Revolution in Deutschland – etwas Bewegung in die ganze verfahrenene Angelegenheit. Am 14. März 1848 teilte

Fürst Ernst von Hohenlohe-Langenburg als Kurator des Fürsten Ludwig von Hohenlohe-Bartenstein dem Königlichen Oberamt Weinsberg mit, daß er die Verpflichtung zum Bau bzw. Erweiterung der Kirche der Domänenkanzlei in Bartenstein hatte zukommen lassen. Er war überzeugt, daß das Oberamt die *in jetziger Zeit aufgeregten Gemüter zur Ordnung und Ruhe* ermahnen würde. Damit waren sicherlich die Drohungen der Mainhardter gemeint, die Kirche, das Pfarrhaus, alle öffentlichen Gebäude zu verbrennen und sogar, dem Beispiel von Niederstetten folgend, das Schloß in Pfedelbach zu erstürmen. Das Oberamt schrieb am 17. März nach Mainhardt und gab bekannt, daß *aufgeschoben nicht aufgehoben* sei und daß man den *Weg der Gesetze nicht verlassen solle*.

Mit Sicherheit fürchteten um diese Zeit auch die Hohenloher Fürsten das Gedankengut der Revolution und dieses bewirkte, daß sie jetzt eher zum Einlenken bereit waren.

Am 16. März 1848 schrieb der fürstliche Domänenrat Bronguiart an den Mainhardter Schultheißen.

Er war nun überzeugt, wie wichtig der Kirchenbau und wie wünschenswert eine Beseitigung der gegenseitigen Zerwürfnisse sei. Er war von den Fürsten von Langenburg und von Niederstetten als den Kuratoren des Fürsten Ludwig von Bartenstein beauftragt worden, die Differenzen zu beseitigen und das sei *seine größte Beruhigung und sein größtes Vergnügen*. Die fürstliche Seite wollte nun, ohne den Schiedsspruch des Obertribunals abzuwarten, jetzt den Bedürfnissen der Pfarreiangehörigen nachkommen. Dazu sei aber auch ein Entgegenkommen der Gemeinde nötig, was die Fuhr- und Handfronen anbetreffe.

Bronguiart bat den Schultheißen, ihm mitzuteilen, wie die Leute dazu stehen würden. Die genannten Arbeiten seien üblich bei Pfarrhaus- und Kirchenbauten und bei einer großen Gemeinde wie Mainhardt seien die Fronen doch nicht lästig.

Fürst Ludwig von Bartenstein gab am 2. April der Gemeinde bekannt, daß er alles tun werde, was mit seinen Pflichten übereinstimme. Ganz bestimmte Zusicherungen aber wollte er noch nicht machen. Auch einem Gesuch vom 1. April über die Befreiung von allen Fronen wollte er nicht stattgeben.

Der Schultheiß von Mainhardt berichtete, daß Eingaben an die beiden Fürsten und an den König abgeschickt worden waren. Vom König erhoffte man *höchste Hilfe*, damit *der Gemeinde Recht werde*. Dem Schultheißen war es kaum möglich gewesen, die aufgebrachten Gemüter zu beruhigen. Er meinte, die Grundholden seien bis jetzt ruhig gewesen, aber ein Zünder genüge, um *eine Flamme zu entfachen*. Die Leute wollten von Fuhr- und Handfronen nichts wissen, aber wenn die Herrschaft auf die Fortsetzung des Prozesses verzichten würde, so würde sicherlich manches freiwillig getan. Es wurden in der Gemeinde schon Stimmen laut, man solle es den Neuhüttern nachmachen (In Neuhütten kam es in der Nacht vom 12. auf 13. März zu den wohl größten bäuerlichen Gewaltausbrüchen während der Märzrevolution in Württemberg. Etwa 4–500 Bauern aus Neuhütten und dem Burgfrieden zogen mit Beilen und Prügeln bewaffnet zum Forstamt Kreuzle, zum Schloß Weiler und zur Burg Maienfels. Sie verbrannten dort Akten,

in der Hoffnung, sich auf diese Weise von ihren verhaßten Abgabepflichten zu befreien). Die in Mainhardt aufgestellte Bürgerwehr aber hätte die fürstlichen Gebäude, das Schul- und Pfarrhaus und das Schloßle, vor den aufgebracht Leuten geschützt. Doch wenn die Standesherrschaft den Prozeß weiterführe, so könnte die Menge zu *Handlungen* verleitet werden, die nur die Herrschaft durch ihr Einlenken in der Kirchenbausache verhüten könne. Wenn er als Schultheiß die Bevölkerung zur Ruhe ermahnen würde, so würde es bald heißen, er halte es mit den Fürsten.

Am 8 April 1848 gab die bartensteinische Domänenkanzlei dem Stiftungsrat bekannt, daß man *nächstens* die Ausschreibungen für den Kirchenneubau abschließen würde. Man hatte schon den Revierförster in Mainhardt angewiesen, einen Steinbruch in den fürstlichen Waldungen ausfindig zu machen. Ein weiteres Schreiben der Kanzlei vom 19. April an die bürgerlichen Kollegien in Mainhardt gab bekannt, daß jetzt unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung schon Vorbereitungen für den Kirchenbau getroffen werden. Ein Techniker solle einen Plan und einen Kostenvoranschlag erstellen, damit noch im Mai mit den Arbeiten begonnen werden könne. Der Domänenrat Bronguiart hoffte, daß in Mainhardt keine weiteren Drohungen gegen die fürstliche Seite entstehen und kündigte seinen Besuch an.

In einem Schreiben an das Oberamt Weinsberg beklagte die Pfarrgemeinde, daß der Bau durch die fürstliche Seite seit 25 Jahren verzögert worden war. Besonders dem bartensteinischen Hofrat von Geßler wurde vorgeworfen, daß er die Gemeinde durch leere Versprechungen verhöhnt habe. Er wurde heftig angegriffen: Er habe sich über die Gemeinde öffentlich lustig gemacht! Auch habe er in finanziellen Dingen versagt und der Gemeinde zugemutet, in einer Kirche, die mehr einem Stall glich, die Gottesdienste zu besuchen. Gottlosigkeit und Entsittlichung habe er verbreitet und das Band der Liebe zwischen den Grundholden und ihrem Fürsten zerrissen, so daß das Volk alles verabscheue, was fürstlich heißt. Er sei verantwortlich dafür, daß die Gemeinde ihr gutes Recht vor Gericht erkämpfen müsse. Mit einem Manne, dem man so viele Ungerechtigkeiten vorwarf, wolle man nichts mehr zu tun haben. Durch die Ankündigung des Pfarrers am 8. April, der Fürst wolle den Prozeß aufgeben und eine neue Kirche bauen, hätte das Volk das Vertrauen zu ihm zurückgewonnen. Deshalb sei man auch bereit, unentgeltlich Hand- und Fuhrfronen zu leisten. Doch Hofrat von Geßler habe das alles vereitelt und das Volk sei wieder in großer Aufregung. Außerdem habe der Prokurator Fürst von Langenburg erklärt, daß alle Vorbereitungen zum Kirchenbau nur provisorisch seien und man das Urteil des Königlichen Obertribunals abwarten müsse. Auch ihm liege nichts an einem friedlichen Verhältnis und den Pfarrer in Mainhardt habe er als Lügner bezeichnet.

Am 3. Juni 1848 erging das endgültige Urteil des Königlichen Obertribunals: Die bartensteinische Standesherrschaft wurde für schuldig befunden, die Kosten für den erforderlichen Neubau zu übernehmen.

Nun ging alles erstaunlich schnell. Bauinspektor Pflüger fertigte neue Baupläne und erstellte einen Kostenvoranschlag. Beides wurde im Juni der Oberkirchenbe-

hörde vorgelegt und im Juli dort genehmigt. Der Kostenvoranschlag betrug 36 740 Gulden. Am 17. August 1848 wurden von der Domänenkanzlei die Bauarbeiten ausgeschrieben. Dabei wurde erklärt, daß die alte Kirche wegen der für die Fundamentierung benötigten Steine abgebrochen werden müsse. In einem Schreiben an das Königliche Dekanatamt meinte Pfarrer Treßler am 26. August, daß es wünschenswert sei, die alte Kirche stehen zu lassen um darin Gottesdienst halten zu können. Dafür verlangte die Standesherrschaft von der Gemeinde 12 000 Gulden. Diese konnte diese Summe nicht aufbringen, so daß mit den Abbrucharbeiten am 28. August begonnen wurde.

Die Kirchengemeinde forderte nun eine Interimskirche, die natürlich von der Standesherrschaft abgelehnt wurde.

Deshalb wurden während der Bauzeit die Gottesdienste abwechselnd in den Schulen der Gemeinden gehalten. Der Pfarrer stellte genaue Pläne auf, wer wann und wohin zum Gottesdienst zu gehen hatte. Für Taufen, Hochzeiten, Leichenfeiern und für das Abendmahl konnte die katholische Kapelle im Schlößle benützt werden. Für die Reisen in die einzelnen Teilorte verlangte der Pfarrer für seinen Vikar eine Entschädigung von 25 Gulden und für sich selbst eine entsprechende höhere Summe. Auch mußten bei schlechtem Wetter die Teilgemeinden einen Wagen zur Verfügung stellen.

Schon im Frühjahr 1849 gab es neuen Ärger. Der Stiftungsrat beklagte sich am 11. Mai in einem Brief an das Oberamt darüber, daß die fürstliche Domänenkanzlei den Innenausbau der Kirche weiterhin verzögere, obwohl auch dieser der Herrschaft durch ein Urteil vom 11. August 1848 als Verbindlichkeit auferlegt worden war. Man bat das Oberamt, daß der Innenausbau endlich ausgeschrieben werde und zwar auf dem Executionswege, d. h., zwangsweise. Die Handlungsweise, die die Domänenkanzlei an *den Tag legte, würde auch das ruhigste Volk zum Äußersten treiben und es sei kein Wunder, wenn es dazu kommen würde.* Was mit dieser Drohung gemeint war, wurde aber nicht näher erläutert. Das Oberamt teilte am 25. Mai mit, daß gegen den Fürsten ein Zwangsverfahren wegen des Innenausbaus der Kirche eingeleitet worden sei.

Der Neubau der Kirche machte rasche Fortschritte. Für viele Männer bedeutete dieser Bau seit Jahren die erste Arbeits- und Verdienstmöglichkeit.

Während der Bauzeit gab es einige Schwierigkeiten:

Der örtliche Bauführer Classen mußte im Dezember 1848 die Bauarbeiten wegen der schlechten Witterung einstellen. Fundament und Sockel der Kirche waren zu dieser Zeit schon fertiggestellt. Im März 1849 wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und insgesamt an der Kirche und im Steinbruch 50 Männer beschäftigt, so daß die *allgemeine Not* gelindert werden konnte.

Während des Winters war ein Teil des Bauholzes gestohlen worden und es dauerte, bis es neu beschafft werden konnte.

Die Domänenkanzlei hatte bei dem Stuttgarter Bankier Sigmund Benedikt Kredite aufgenommen. Dieser wollte im September 1849 keine weiteren gewähren, so daß

die Gefahr der Einstellung der Bauarbeiten wegen mangelnder Liquidität des fürstlichen Hauses bestand. Diese Schwierigkeiten konnten überwunden werden.

Die Handwerker hatten um ein Richtfest gebeten. Die fürstliche Verwaltung lehnte ab und war der Meinung, daß das württembergische Königreich, dessen Gerichte ja den Kirchenbau erzwungen hatten, die Kosten für das Richtfest übernehmen sollte. Schließlich genehmigte der Prokurator Fürst Ernst von Langenburg für jeden Mann zwei Maß Wein und zwei Brote, und so konnte das Richtfest noch im September 1849 gefeiert werden.

Uneinig war man sich auch darüber, ob der Kirchturm erhöht und wie sein Dach gedeckt werden sollte, ob mit Ziegeln, Schiefer oder Blech. Der Bauinspektor Pflüger war für eine Schiefereindeckung und wollte auch die Mehrkosten von 206 Gulden übernehmen. Im Januar 1850 starb Bauinspektor Stock, der als Techniker mitverantwortlich für den Neubau war und seinen Nachfolgern mit gutem Rat zur Seite gestanden war.

Am 22. August 1850 starb Fürst Albrecht Ludwig im Alter von 48 Jahren. Er hatte nach dem Tod seines Veters Karl August nur vier Jahre lang regiert und stand, wie auch sein Nachfolger Fürst Karl von Hohenlohe-Bartenstein, unter der *sanften Vormundschaft* des Fürsten Ernst zu Langenburg.

Endlich, am 3. November 1850 konnte die neue Kirche feierlich eingeweiht werden. Sie war mit etwa 30 Fichtenstämmchen geschmückt, die von der fürstlichen Forstverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Pfarrer Mosapp (1849–1867 in Mainhardt) organisierte einen Festzug, der vom alten Schulhaus (an Stelle der heutigen Metzgerei Assenheimer) zum Rathaus und zur Kirche führte.

Auch nach der Einweihung der Kirche waren die Auseinandersetzungen der Kirchengemeinde Mainhardt mit der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein noch lange nicht zu Ende.

Zuerst ging der Streit um die Prozeßkosten in Höhe von 210 Gulden. In Mainhardt überlegte man, ob nicht eine gütliche, außergerichtliche Einigung versucht werden sollte. Da man der fürstlichen Seite den Willen dazu absprach, klagte man beim Gerichtshof.

Da die Kirchenbaukosten von der Domänenverwaltung bezahlt worden waren, sollte sie auch die Prozeßkosten übernehmen, vor allem, da ja die früheren Mainhardter Kirchengüter eingezogen worden waren. Das Gericht entschied zu Gunsten der Gemeinde.

Ein weiterer Streitpunkt waren die Kosten für die Anschaffung einer neuen Orgel und deren Aufstellung. Die Kirchengemeinde war der Ansicht, daß diese Kosten ebenfalls von der bartensteinischen Seite aufgebracht werden müßten: 1. Die Standesherrschaft sei im Besitz des früheren Kirchenvermögens, besonders des Zehnten. 2. Sie sei zum Innenausbau der Kirche rechtskräftig verurteilt worden und die Orgel gehöre dazu. 3. Kraft alten *Herkommens* sei sie verpflichtet, die Orgel anzuschaffen.

Am 11. Juli 1854 entschied der Zivil-Senat des Königlichen Gerichtshofes für den Jagstkreis – zuständig war das Oberamtsgericht in Langenburg – daß die Kosten

für eine neue Orgel nicht zu den Verpflichtungen der Standesherrschaft gehöre. Die Ablehnungsgründe waren: 1. In Folge des Ablösungsgesetzes beziehe die Standesherrschaft keine Einkünfte mehr aus Mainhardt. 2. Die Verpflichtung zum Innenausbau beziehe sich nicht auch noch zur Anschaffung einer neuen Orgel. Eine Orgel sei für eine Kirche nicht unbedingt nötig, sie diene nur zur *Erhöhung des Kultus*, d. h. zur Bereicherung des Gottesdienstes. 3. Der Abbruch der alten Orgel auf Kosten der Standesherrschaft konnte nur durch einen Zeugen belegt werden. Außerdem sei der Abbruch und das Verlagern zuerst in die Pfarrscheuer und dann in das Schulhaus durch die Bauarbeiten bedingt gewesen.

Die Gemeinde stellte einen sog. Editionsantrag. Sie wollte Einsicht nehmen in die alten Amtsrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts und hoffte, darin den Beweis für die bartensteinischen Verbindlichkeiten zur Anschaffung der Orgel zu finden. Die Gemeinde selbst war nicht in der Lage, die Anschaffungszeit der Orgel anzugeben und ob die Standesherrschaft dazu beigetragen habe. Die Standesherrschaft versicherte unter Eid, daß ihr weder aus den Akten noch sonstwie etwas über die Anschaffung der alten Orgel bekannt sei, noch daß sie von ihr angeschafft und aufgestellt worden sei. Das Gericht war der Ansicht, daß nach den Grundsätzen der Editionsspflicht eine Einsichtnahme in die Akten nicht möglich sei.

Die Gemeinde gab nicht auf. Der Ellwanger Rechtsanwalt Härten meinte, daß eine Einsichtnahme in die Akten keine Mühe mache und deshalb auch gewährt werden müsse. Er erwägte nachzusehen, ob in anderen Orten, in denen Bartenstein ebenfalls die Baulast trage, die Orgeln von der Herrschaft angeschafft worden seien. Könnte dies als allgemeiner Brauch nachgewiesen werden, so hätte man den Beweis, daß man im *Bartensteinischen die Orgeln als einen notwendigen Teil der Kirche herkömmlich betrachtet habe*. Der Zivil-Senat in Ellwangen entschied, das Urteil des Langenburger Oberamtsgerichtes vom 11. Juli 1854 zu bestätigen und die Klage der Mainhardter Kirchengemeinde abzuweisen. Die Kosten in Höhe von 52 Gulden mußte die Gemeinde tragen.

Am 30. Juli beschloß der Stiftungsrat gegen diesen Entscheid Appellation (Einspruch) einzulegen. Es nützte nichts. Der Zivil-Senat des Königlichen Obertribunals in Stuttgart bestätigte am 14. Oktober 1856 das Urteil des Königlichen Gerichtshofes vom 11. Juli 1854.

Damit endete der Streit um das Kirchenbauwesen mit der fürstlichen Standesherrschaft.

Nachdem die Fronablösungsgesetze im Königreich Württemberg in Kraft gesetzt worden waren, mußten auch die Mainhardter für ihre ehemaligen Standesherrn keine Fronen mehr leisten. Die Folge aber war, daß die Kirchengemeinde seitdem die Kosten für die Unterhaltung der Kirche und für weitere Reparaturen selbst aufbringen mußte.

Glossar

Ablösungsgesetz	Gesetz zur Ablösung der Fronen, mit der Zahlung des 16-fachen Betrags der Fronen wurden die Abgabepflichtigen für immer von den Fronen befreit.
Bürgergeld	Aufnahmegebühr beim Zuzug nach Mainhardt
Debitmasse	Vermögen der fürstlichen Verwaltung
Domänenkanzlei	Zentrale bartensteinische Verwaltung
Ev. Konsistorium	Oberkirchenrat
Execution	Zwangsvollstreckung
Editionsantrag	Antrag auf Aktenvorlage
Fronen	Arbeitsleistungen für den Grundherren, oft in Geldzahlungen umgewandelt
Gülten	Ertragsunabhängige feste Abgaben
Grundholden	Abgabepflichtige
Interimskirche	Ausweichkirche während der Bauzeit
Kirchenconvent	Bestand aus dem Ortsgeistlichen, vier Schultheißen, vier Gemeinderäten und dem Stiftungspfleger
Kirchspiel	Alle zur Kirchengemeinde gehörenden Orte
Oberamt	Untere württembergische Verwaltungsbehörde (Landratsamt)
Kgl. Obertribunal	Letzte gerichtliche Instanz im Königreich Württemberg
Kreisregierung	Mittlere württembergische Verwaltungsbehörde (Regierungsbezirk)
Maße	
Getreidemaße	Scheffel, etwa 185 Liter Imi, etwa 24,5 Liter Simri, etwa 21 Liter
Flüssigkeitsmaß	Maß, etwa 2 Liter
Parochie	Kirchengemeinde, in Mainhardt aus dem Mutterort und 41 Teilgemeinden, Weilern und Höfen bestehend, etwa die heutige Gemeinde ohne Bubenorbis
Patronats Herrschaft	Der Patron besitzt die Kirchenhoheit, trägt die Baulast an Kirche, Pfarrhaus und Schule, setzt Pfarrer ein
Rentamt	Untere Verwaltungsbehörde der Standesherrschaft zum Einzug von Einkünften aller Art
Standesherrschaft	Ehemalige Landesherren in den hohenlohischen Territorien
Stiftungsrat	Er besteht 1847 aus dem Ortsgeistlichen, den vier Schultheißen (Mainhardt: Braun, Ammertsweiler: Bay, Hütten: Föll, Lachweiler: Bräuninger), vier Gemeinderäten, den Ortsvorstehern der Teilgemeinden und dem Stiftungspfleger
Synodus	Kirchensynode
Zehnt	Abgaben, die einem Grundherren oder an deren Berechtigten zu geben sind
Zehntherr	Empfänger des Zehnten
Zivil-Senat	Zuständig für zivilrechtliche Streitsachen

Quellennachweis

Ausgewertet wurden

- 1) Akten des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart: Der Prozeß der Kirchengemeinde Mainhardt gegen die Fürsten von Hohenlohe-Bartensten;
- 2) Akten des Hohenlohe-Zentralarchivs Neuenstein, Archiv Bartenstein 275/1: Die Baulast der fürstlichen Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein an der evangelischen Kirche zu Mainhardt und
- 3) Akten des Gemeindearchivs Mainhardt, A 311: Auseinandersetzungen um verweigerte Frondienste beim Kirchenbauwesen 1827–1832 und A 310: Rechtsstreitigkeiten um die Erweiterung und Neubau der Mainhardter evangelischen Kirche 1824–1856.

Dank

Herzlichen Dank sagen möchte ich Herrn Wilfried Beutter vom Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein für seine sachkundigen Hinweise und Auskünfte, Herrn Erich Schoch aus Mainhardt, der die Akten des Landeskirchlichen Archivs zu Verfügung gestellt hatte und vor allem Herrn Harry Massini, Mainhardt, der mit mir in Neuenstein die oft schwer lesbaren Akten entziffert und ausgewertet hat.